

**LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Garbsen****ISIN DE 0006450000****ISIN DE 000A1ML9L3****Bericht des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss vom 5./8. März 2012 im Rahmen der Begleichung von Teilkaufpreisforderungen von Verkäufern der im Juni 2011 erworbenen Geschäftsanteile an der LPKF Motion & Control GmbH**

I.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2010 ist der Vorstand der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft ("LPKF AG") gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung ermächtigt worden, das Grundkapital bis zum 9. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt € 5.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist danach unter anderem ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre dann auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, sonstiger mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehender Vermögensgegenstände oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des Erwerbs gewerblicher Schutzrechte einschließlich Urheberrechte und Know-how oder von Rechten zur Nutzung solcher Rechte erfolgt. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage unter diesem genehmigten Kapital ausgegebenen Aktien einen anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt € 2.600.000,00 nicht überschreiten darf. Nach der teilweisen Ausnutzung der Ermächtigung im Wege der Sachkapitalerhöhung im Juni 2011 bestand die Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung zur Erhöhung des Grundkapitals noch in einem Umfang von bis zu insgesamt € 5.350.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.350.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage und konnte unter Ausschluss des Bezugsrechts noch in Höhe eines anteiligen Betrags des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als € 2.550.000,00 ausgenutzt werden.

## II.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 5. März 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 8. März 2012 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre um € 25.604,00 auf € 11.126.544,00 durch Ausgabe von 25.604 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2012 gegen Einlage von Kaufpreisforderungen in Höhe von insgesamt € 248.000,32 gegen die LPKF AG aus dem Kaufvertrag von 10. Juni 2011, UR-Nr. 642/2011 des Notars Michael Sydow, Suhl/Thüringen ("Kaufvertrag") zu erhöhen. Nach diesem Kaufvertrag standen u.a. den Herren Dr. Gunter Blank, Dieter Dittmann, Ulrich Kalusa und Rainer Herr aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen in Höhe von insgesamt 49,1 % des Stammkapitals an der LPKF Motion & Control GmbH mit Sitz in Suhl/Thüringen ("LPKF Motion & Control") an die LPKF AG noch Kaufpreisforderungen in Höhe von jeweils € 62.000,08 zu. Im Zuge der Kapitalerhöhung haben sie jeweils 6.401 neue Aktien übernommen. Die Kapitalerhöhung wurde mit der Eintragung ihrer Durchführung im Handelsregister der Gesellschaft am 16. April 2012 wirksam.

## III.

1. Mit dem Kaufvertrag erwarb die LPKF AG die verbleibenden 49,1 % des Stammkapitals an der LPKF Motion & Control von den Herren Dr. Gunter Blank, Dr. Ulrich, Pfahl, Dieter Dittmann, Volker Schmidt, Ulrich Kalusa und Rainer Herr ("Verkäufer") durch Kauf und Abtretung jeweils eines Geschäftsanteils in Höhe von DM 15.700 an der LPKF Motion & Control. Durch den Zuerwerb erlangte die Gesellschaft sämtliche Anteile an der LPKF Motion & Control. Als Kaufpreis waren ein Festkaufpreis für jeden der Verkäufer sowie zwei Besserungsscheine vereinbart, die nur dann zur Anwendung kommen sollten, wenn die in den jeweiligen Besserungsscheinen vereinbarten Voraussetzungen eingetreten sind. Bei Eintritt der in Besserungsschein I gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) des Kaufvertrags vereinbarten Bedingung am 6. Januar 2012 schuldete die LPKF AG den Verkäufern einen Mehrkaufpreis von € 3.720.000,00 und somit an jeden Verkäufer die Zahlung von insgesamt € 620.000,00. Gemäß § 3 Abs. 3 des Kaufvertrages wurde der Mehrkaufpreis zwei Wochen nach Bedingungseintritt fällig. Zur Erfüllung der Mehrkaufpreises wurde der LPKF AG das Recht eingeräumt, 10% des Mehrkaufpreises durch die Übertragung von Inhaberstammaktien an der LPKF AG zu begleichen. Von diesem Wahlrecht hat die LPKF AG zur Begleichung des Mehrkaufpreises gegenüber den Verkäufern Dr. Gunter Blank, Dieter Dittmann, Ulrich Kalusa und Dieter Herr in Höhe von ca. 10% (entsprechend jeweils € 62.000,08) durch Ausgabe von je 6.401 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einem Ausgabebetrag von € 9,686 je Aktien, insgesamt also € 248.000,34 Gebrauch gemacht.

2. Die Sacheinlage erfolgte zu angemessenen Bedingungen.

a) Für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung hat das Amtsgericht Hannover bereits am 18. März 2011 die Gehrke econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, ("Prüfer") zum Sachgründungsprüfer gemäß §§ 205 Abs. 5, 33 Abs. 3 Satz 2 AktG bestellt. Diese hat am 21. Februar 2012 einen Bericht über die Prüfung der Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen vorgelegt. Darin hat der Prüfer bezogen auf den Bewertungsstichtag 20. Januar 2012 die Werthaltigkeit der Forderungen der Dr. Gunter Blank, Dieter Dittmann, Ulrich Kalusa und Rainer Herr in Höhe von jeweils € 62.000,00 festgestellt.

b) Bei der Berechnung des Gegenwerts der auszugebenden neuen Aktien wurde entsprechend des Kaufvertrags der Durchschnittskurs der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse in den letzten fünf Handelstagen vor dem Bedingungseintritt (6. Januar 2012) zugrunde gelegt, den der Prüfer mit € 9,686 ermittelt hat. Dies entspricht bei Ausgabe von 25.604 neuen Aktien einem Gegenwert von € 248.000,34. Diese Bewertung ist Ergebnis der mit den Verkäufern hierzu geführten Verhandlungen. Zu anderen Bedingungen wäre es nicht möglich gewesen, das für die LPKF AG günstige Wahlrecht zu vereinbaren. Zur Schonung der liquiden Mittel und unter Berücksichtigung des Umfangs der Kapitalerhöhung von ca. 0,23 % des Grundkapitals vor der Kapitalerhöhung in Höhe von € 11.100.940 war es für die Gesellschaft sachgerecht, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch wenn man den etwas höheren Schlusskurs der Aktien der LPKF AG im XETRA-Handel am Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Sachkapitalerhöhung am 5. März 2012 mit € 10,52 heranzieht, wurden die neuen Aktien mit einem bei Kapitalerhöhungen marktüblichen Abschlag ausgegeben, so dass im Ergebnis keine unangemessene wirtschaftliche Verwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eingetreten ist.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung vorgenommene Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Garbsen, im Mai 2012

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand